

RS UVS Oberösterreich 1993/04/05 VwSen-101076/5/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1993

Rechtssatz

Einspruch gegen eine Strafverfügung verspätet, wenn dieser am letzten Tag der Berufungsfrist außerhalb der Amtsstunden - nämlich um 21.45 Uhr - in den Briefschlitz beim Haupteingang der Bezirkshauptmannschaft eingeworfen wird. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at